

Gestützt auf § 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 30. Januar 1997 (EG SchKG; BGS 231.1) wird der nachstehende Vertrag abgeschlossen:

**Vertrag über die Zusammenarbeit
der Einwohnergemeinde Walchwil und der Stadt Zug im Betreibungskreis Zug**

Stadt Zug

vertreten durch den Stadtrat von Zug
und dieser wiederum durch Stadtpräsident, Karl Kobelt und Stadtschreiber, Martin Würmli
(Sitzgemeinde)

und der

Einwohnergemeinde Walchwil

vertreten durch den Gemeinderat Walchwil
und dieser wiederum durch Gemeindepräsident, Stefan Hermann und Gemeindeschreiber, René Arnold

Übersicht:

- I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung
- II. Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation
- III. Rechnungswesen
- IV. Vertragsänderungen, Kündigungen
- V. Schluss und Übergangsbestimmungen

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

Art. 1 Vertragsgemeinden, Bezeichnung

Die Einwohnergemeinde Walchwil und die Stadt Zug bilden unter der Bezeichnung «Betreibungsamt Zug» auf unbestimmte Zeit einen Betreibungskreis.

Art. 2 Zweck

Innerhalb des Betreibungskreises wird ein gemeinsames Betreibungsamt geführt.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Betreibungsamtes ist in der Stadt Zug.

II. Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation

Art. 4 Aufgaben

Das Betreibungsamt Zug erfüllt alle Aufgaben des Betreuungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Art. 5 Wahlorgan, Wählbarkeit, Arbeitsverhältnis, Personal

Der Stadtrat der Sitzgemeinde ernennt die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten.

Der Stadtrat der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach §§ 4 und 5 EG SchKG.

Der Stadtrat der Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

Das für die Aufgabenerfüllung notwendige Personal wird von der Stadt Zug angestellt.

Art. 6 Aufsicht, Infrastruktur

Der Stadtrat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betreibungsamt gemäss § 6 EG SchKG in personeller Hinsicht, soweit die Aufsicht nicht in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde nach § 13 EG SchKG fällt.

Der Stadtrat regelt insbesondere:

- Den Standort des Betreibungsamtes;
- Die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen;
- Die Festsetzung der Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde Walchwil nach Art. 10 dieses Vertrags.

Art. 7 Archiv

Die Einwohnergemeinde Walchwil und die Stadt Zug vereinbaren, dass die durch das Betreibungsamt Walchwil archivierten Akten durch die Einwohnergemeinde Walchwil in die Archivräumlichkeiten des Betreibungsamtes Zug an der Gubelstrasse 22, 6300 Zug, gebracht werden.

Art. 8 Zugriff Einwohnerkontrolle

Die Einwohnergemeinde Walchwil garantiert dem Betreibungsamt Zug einen direkten Online-Zugriff auf das Register der Einwohnerkontrolle.

Art. 9 Datenmigration

Die Daten der Fachanwendung des Betreibungsamtes Walchwil (BK Solution) werden in die Fachanwendung des Betreibungsamtes Zug (BEA.Net von Bonimpex) vollständig migriert.

Das Betreibungsamt Zug koordiniert die Datenmigration mit der Firma Bonimpex, IT-Stadt Zug und der Einwohnergemeinde Walchwil.

III. Rechnungswesen

Art. 10 Jährliche Kostenverteilung**1. bei konstanten Fallzahlen:**

Basierend auf einer konstanten Fallzahl von 500 – 600 Betreibungen pro Jahr wird der Einwohnergemeinde Walchwil CHF 60'000.00 pro Jahr hin Rechnung gestellt bzw. mit dem Nettogebührenertrag – welcher für das Betreibungsamt Walchwil erwirtschaftet wird – verrechnet.

Sollte der Nettogebührenertrag tiefer sein als CHF 60'000.00 wird der Differenzbetrag der Einwohnergemeinde Walchwil in Rechnung gestellt.

Nettogebührenertrag = Bruttogebühr abzüglich Dienstleistungen Dritter, Portogebühren und jährliche Gebühr für eSchKG (Jahresrechnung Bundesamt für Justiz).

Der Nettogebührenertrag ab CHF 70'000.00 wird der Einwohnergemeinde Walchwil rückvergütet.

2. bei einer Zunahme der Fallzahlen:

Ab 700 Betreibungen pro Jahr wird die Kostenrechnung automatisch angepasst auf **CHF 89'000.00** pro Jahr.

Dieser Betrag wird der Einwohnergemeinde Walchwil in Rechnung gestellt bzw. mit dem Nettogebührenertrag – welcher für das Betreibungsamt Walchwil erwirtschaftet wird – verrechnet.

Sollte der Nettogebührenertrag tiefer sein als CHF 89'000.00 wird der Differenzbetrag der Einwohnergemeinde Walchwil in Rechnung gestellt.

Ein allfälliger Nettogebührenertrag ab CHF 100'000.00 (Überschuss) wird der Einwohnergemeinde Walchwil rückvergütet.

Art. 11. Einmalige Kosten bei der Übernahme**Datenmigration**

Die Einwohnergemeinde Walchwil kommt für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten auf.

Kosten für Arbeiten im Zusammenhang mit der Zusammenlegung

Die Zeit, welche das Betreibungsamt Zug für Arbeiten im Zusammenhang mit der Zusammenlegung der beiden Betreibungsämter aufwendet, wird nach Aufwand mit CHF 140.00 pro Stunde und Person der Einwohnergemeinde Walchwil in Rechnung gestellt.

Umzug Archiv

Allfällige Kosten aus dem Umzug und Transport der Akten werden von der Einwohnergemeinde Walchwil bezahlt.

Zugriff Einwohnerkontrolle

Für allfällige Kosten die für eine Umsetzung des Online-Zugriffes der Daten der Einwohnerkontrolle der Einwohnergemeinde Walchwil entstehen, kommt die Einwohnergemeinde Walchwil auf.

IV. Vertragsänderungen, Kündigungen

Art. 12 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates Walchwil und des Stadtrates von Zug.

Art. 13 Kündigung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung kann von den Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Im Fall von Konflikten, die sich aus der Zusammenarbeit und aus dem Zusammenarbeitsvertrag ergeben, streben die Vertragsparteien eine einvernehmliche Lösung an, die dem mutmasslichen Willen der Vertragsparteien bei Abschluss des Zusammenarbeitsvertrages entsprochen hätte. Der Gerichtsstand ist Zug (Verwaltungsgericht).

V. Schluss und Übergangsbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung des Gemeinderates Walchwil und des Stadtrates von Zug sowie nach der Genehmigung durch das Obergericht des Kantons Zug per 1. Januar 2023 in Kraft.

Art. 15 Anpassungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, den Zusammenarbeitsvertrag während seiner Laufzeit abzuändern oder gänzlich zu erneuern, falls Umstände eintreten, die nicht vorhersehbar waren oder falls eine bessere Lösung im allseitigen Interesse liegt. Änderungen oder Ergänzungen dieses Zusammenarbeitsvertrages werden von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart. Bis zur Unterzeichnung eines neuen oder geänderten Zusammenarbeitsvertrages gilt der bestehende Vertrag.

Art. 16 Aktenübergabe

Die Einwohnergemeinde Walchwil ist verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

VI. Beschlussfassung der Vertragsgemeinden

Einwohnergemeinde Walchwil

Vom Gemeinderat beschlossen am... 26. SEP. 2022

Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsident, Stefan Hermann

Gemeindeschreiber, René Arnold

Stadt Zug

Vom Stadtrat beschlossen am... 04. Okt. 2022

Namens des Stadtrates Zug

Karl Kobelt, Stadtpräsident

Gemeindeschreiber, Martin Würmli